FUNK ÄRZTE POLICE

Rahmenvertrags-Nr. W114010

Versicherungsnehmer

Rahmenvertragsteilnehmer zur Funk Ärzte Police

Versicherungsmakler

Funk Hospital-Versicherungsmakler GmbH Funk Ärzte Service Valentinskamp 20 20354 Hamburg

Versicherer

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Vertragsgrundlage

Funk Sonderbedingungen (FÄP)

Version

03

Α

A.1	Repräsentanten	3
A.2	Vorvertragliche Anzeige/Gefahrerhöhung/Obliegenheiten	
A.3	Maklerklausel	
A.4	Sonstiges	
A.5	Textform/Salvatorische Klausel	4
A.6	Obliegenheiten	
A.7	Anderweitige Versicherung	
A.8	Sanktionsklausel	
В	PRAXISINVENTAR- UND BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-VERSICHERUNG	6
B.1	Vertragsgrundlagen	6
B.2	Versicherte Gefahren und Schäden	
B.3	Versicherte Sachen	
B.4	Versicherte Kosten	
B.5	Örtlicher Geltungsbereich/Versicherungsort/Außenversicherung	
B.6	Unterversicherung/Versicherungswert	
B.7	Vorvertragliche Anzeige/Gefahrerhöhung/Obliegenheiten	
B.8	Nach dem Schadenfall	
B.9	Zusätzliche Einschlüsse	
D .0	Zudutziione Emooniugge	
С	ELEKTRONIK-VERSICHERUNG	16
C.1	Vertragsgrundlagen	16
C.2	Versicherte Sachen	
C.3	Software-Versicherung	16
C.4	Versicherte Gefahren und Schäden	17
C.5	Röhren	17
C.6	Versicherungsort/räumlicher Geltungsbereich	
C.7	Erweiterter räumlicher Geltungsbereich für Anlagen/Geräte im mobilen Einsatz	18
C.8	Gefahrerhöhungen	18
C.9	Kühlgut	
C.10	Versicherte Kosten und Summen auf Erstes Risiko	
C.11	Wiederherstellung	
C.12	Zeitwertermittlung	
C.13	Zahlung der Entschädigung, Abschlagszahlung	
C.14	Hersteller als gemeinsamer Gutachter	
C.15	Reparaturbeginn	
C.16	Ersatzgeräte	
C.17	Endoskopiegeräte	
C.18	Besondere Vereinbarungen für MR-Anlagen (Kernspintomographen)	
C.19	Anlagenspezifikation	20

ALLGEMEINER TEIL3

A ALLGEMEINER TEIL

A.1 Repräsentanten

Die Zurechnung des Verhaltens und des Verschuldens von Dritten zu Lasten des Versicherungsnehmers gilt nur für die Repräsentanten des Versicherungsnehmers.

Als Repräsentanten gelten nur:

- bei Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes oder deren Generalbevollmächtigte
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer
- bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre
- bei offenen Handelsgesellschaften die geschäftsführenden Gesellschafter
- bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Gesellschafter und die Geschäftsführer
- bei Gewerbe/Freie Berufe die Inhaber
- bei anderen Unternehmensformen, z. B. Genossenschaften, Verbänden, Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts, Bundes- und Landesbehörden die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane
- bei Firmen, für die deutsches Recht nicht gilt, finden vorstehende Bestimmungen sinngemäß Anwendung

A.2 Vorvertragliche Anzeige/Gefahrerhöhung/Obliegenheiten

A.2.1 Erweiterte Anerkennung

- **A.2.1.1** Der Versicherer erkennt an, dass ihm alle Umstände bekannt geworden sind, die im Zeitpunkt der Antragstellung gegeben und für die Übernahme der Gefahr erheblich waren.
- **A.2.1.2** Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.
- **A.2.1.3** Diese Bestimmung gilt auch bei Änderungen des Vertrages sowie bei Nachbesichtigung durch den Versicherer während der Vertragsdauer.

A.2.2 Anzeige von Gefahrerhöhungen

Gefahrerhöhungen beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, sind aber unverzüglich anzuzeigen, sobald sie dem Versicherungsnehmer bekannt sind. Der Versicherer hat Anspruch auf angemessene Prämienerhöhung vom Tag des Eintritts der Gefahrerhöhung an. Auf eine Verletzung der Anzeigepflicht kann sich der Versicherer nur dann berufen, wenn die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

A.2.3 Abweichung von Sicherheitsvorschriften

A.2.3.1 Vorübergehende Abweichungen von Sicherheitsvorschriften gelten nicht als Vertragsverletzung und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß dagegen. Abweichungen, die länger als sechs Monate dauern, gelten nicht mehr als vorübergehend.

A.2.3.2 Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt oder die Berufsgenossenschaft in Textform zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht. Es sei denn, es liegt gleichzeitig eine Gefahrerhörung nach Ziffer A.2.2 vor.

A.3 Maklerklausel

Die Geschäftsführung zu diesem Vertrag erfolgt durch:

Funk Hospital-Versicherungsmakler GmbH Valentinskamp 20 20354 Hamburg fon +49 40 35914-0 fax +49 40 35914-407

Alle dieser Firma gegenüber vorgenommenen Geschäfts- und Rechtshandlungen einschließlich der Prämienzahlungen gelten als gegenüber dem Versicherer erfolgt. Sie ist zur unverzüglichen Weitergabe verpflichtet.

Funk handelt in allen Angelegenheiten als Vertreterin des Versicherungsnehmers. Vertragsbezogene Willenserklärungen an den Versicherungsnehmer gelten erst dann als wirksam zugegangen, wenn sie auch Funk gegenüber abgegeben worden sind. Funk hat Empfangsvollmacht für die Entgegennahme von Geldern.

A.4 Sonstiges

A.4.1 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Versicherungsvertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Als Gerichtsstand sind auch die für den Sitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gerichte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland örtlich zuständig.

A.4.2 Prämien

Alle Prämien sind Folgeprämien im Sinne von § 38 VVG und werden pro rata temporis abgerechnet.

A.4.3 Versehensklausel

Unbeabsichtigte Fehler oder Versehen bei der Abwicklung dieses Versicherungsvertrages, insbesondere unterbliebene und/oder nicht richtige Anzeigen/Aufgaben jeder Art - auch Gefahrerhöhungen -, beeinträchtigen die Ersatzpflicht des Versicherers nicht; sie sind jedoch unverzüglich zu berichtigen bzw. nachzuholen. Soweit sich daraus prämienrelevante Forderungen ergeben, hat der Versicherer das Recht, die Mehrprämie vom Tage der erforderlichen Erhöhung an zu verlangen.

A.4.4 Datenschutz

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Unterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/ Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie an Versichererverbände und andere Versicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche sowie zur Schadenbearbeitung übermittelt.

Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass der Versicherer, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an ihre Vertreter weitergeben darf.

Auf Wunsch werden dem Versicherungsnehmer zusätzliche Informationen zur Datenübermittlung zugesandt.

A.5 Textform/Salvatorische Klausel

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung von den Parteien einvernehmlich so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ungültigen Bestimmungen beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung dieser Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

A.6 Obliegenheiten

Soweit sich aus den in Ziffer B.1 aufgeführten Vertragsgrundlagen keine weitergehenden oder abweichende Obliegenheiten ergeben, gilt Folgendes:

A.6.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.

Verletzt der Versicherte eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang bei der Versicherungsnehmerin wirksam.

A.6.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

A.6.2.1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- b) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
- Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- d) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

- e) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- f) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- g) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- h) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Schriftform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- i) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- A.6.2.2 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer A.6.2.1 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

A.6.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffern A.6.2.1 oder A.6.2.2 vorsätzlich, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem jeweils der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen.

Der Versicherer ist auch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

A.7 Anderweitige Versicherung

Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird Entschädigung nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Meldet der Versicherungsnehmer den Schaden zu diesem Vertrag, so wird dieser Versicherer auf jeden Fall in Vorleistung treten.

Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen von vier Prozent pro Jahr eine vorläufige Zahlung leisten.

A.8 Sanktionsklausel

Unter diesem Versicherungsvertrag besteht kein Versicherungsschutz, soweit die Bereitstellung von Versicherungsschutz gegen auf den Versicherer oder dessen oberste Muttergesellschaft direkt oder indirekt anwendbare Wirtschafts- oder Handelssanktionsgesetze oder -verordnungen verstoßen würde.

B PRAXISINVENTAR- UND BETRIEBSUNTERBRECHUNGSVERSICHERUNG

B.1 Vertragsgrundlagen

Grundlage des Vertrages sind die beigefügten

- Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 87/08),
- Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 87/08),
- Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2008),
- Besondere Bedingungen für die Versicherung von Elementarschäden (BWE 2008),
- Zusatzbedingungen für die Klein-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (ZKBU 2008),
- Allgemeine Bedingungen für die Extended Coverage Versicherung (ECB 87/08).
- Besondere Bestimmungen und Vereinbarungen zur Glasversicherung.

Es gelten die vorstehenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

B.2 Versicherte Gefahren und Schäden

B.2.1 Unbenannte Gefahren

- **B.2.1.1** Der Versicherer leistet Entschädigung in Erweiterung von den unter Ziffer B.1 aufgeführten Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für versicherte Sachen, die unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
- B.2.1.2 Im Anwendungsbereich dieser Versicherung gelten sämtliche Ausschlüsse und Deckungsbeschränkungen der unter Ziffer B.1 aufgeführten Bedingungen ebenfalls für unbenannte Gefahren, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt. In Ergänzung zu den bereits enthaltenen Ausschlüssen und Deckungsbegrenzungen der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen gemäß Ziffer B.1 sind ebenfalls nicht versichert ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen alle Gefahren und Schäden durch
- Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution sowie Schäden durch hoheitliche Eingriffe oder behördliche Anordnungen,
- Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen, es sei denn dass Ziffer B.2.4 betroffen ist,

- c) an beweglichen Sachen im Freien oder in offenen Gebäuden durch Witterungseinflüsse. Jedoch besteht vorübergehend für fünf Arbeitstage Versicherungsschutz, wenn diese Sachen ordnungsgemäß oder transportgerecht verpackt sind.
- d) Sturmflut,
- e) inneren Verderb oder innere Veränderung, es sei denn, dass der Schaden die unmittelbare Folge eines versicherten Ereignisses ist,
- f) durch allmähliche Einwirkung jedoch sind Folgeschäden aufgrund einer versicherten Gefahr an versicherten Sachen mitversichert,
- g) Abnutzung, Verschleiß, Korrosion oder Erosion, Verseuchung oder Vergiftung, es sei denn, dass dieser Schaden Folge eines versicherten Ereignisses ist.
- h) Bearbeitung. Bearbeitung ist auch die Verarbeitung, Herstellung und Reparatur, jedoch nicht der Transport, auch nicht, wenn er zwischen Bearbeitungen stattfindet. Zu bearbeitende Sachen sind Sachen, die unmittelbar der Erzielung von Umsatzerlösen dienen. Aktivierungspflichtige Leistungen des Anlagevermögens und Ähnliches zählen nicht dazu,
- i) natürliche oder mangelnde Beschaffenheit,
- j) Erpressung sowie einfachen Diebstahl gemäß § 242 StGB, Inventurdifferenzen, Unterschlagung und Veruntreuung und Betrug.
- k) Fabrikations-, Konstruktions-, Materialfehler,
- Mikroorganismen, Genmanipulation, Genmutation oder Genveränderung,
- m) Löschen oder Ändern von Daten, ohne gleichzeitige Zerstörung oder Beschädigung des Datenträgermaterials,
- n) und an Bau- und Montageleistungen,
- Bedienung, Wartung, Umbau und Reparatur an Maschinen und technischen Einrichtungen oder die ohne äußere Einwirkung an Maschinen und technischen Einrichtungen entstehen,
- p) Reißen, Setzen, Schrumpfen oder Drehen der versicherten Gebäude und Gebäudebestandteile mit Ausnahme von Klima- und Heizungsanlagen sowie sonstigen Wasser führenden Einrichtungen einschließlich der dazugehörigen Leitungssysteme, jedoch sind diese Schäden mitversichert, wenn sie Folge eines versicherten Ereignisses sind,

- q) Ausfall der Kühlsysteme, es sei denn, dass dieser durch einen dem Grunde nach versicherten Sachschaden entstanden ist,
- r) Über- und Untertagebau.
- **B.2.1.3** Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden an versicherten Sachen auf Transportwegen außerhalb der Betriebsgrundstücke, es sei denn explizit eingeschlossen.
- **B.2.1.4** Folgeschäden an versicherten Sachen aus den unter Ziffer B.2.1.2 genannten Ereignissen sind mitversichert, soweit diese Schäden nicht selbst unter eine Ausschlussbestimmung fallen. Der Einschluss der Folgeschäden zu Ziffer B.2.1.2, Absatz j), gilt nur für einfachen Diebstahl.
- **B.2.1.5** Entschädigung wird nur geleistet, soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung beansprucht werden kann.
- **B.2.2** Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen

Abweichend von § 1 Ziffer 5. a) AFB 87 sind Brandschäden an Räucher-, Trocken-, Thermoöl-, Filter- und sonstigen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

B.2.3 Unbemannte Flugkörper

In Erweiterung von den § 1 Ziffer 1 d) AFB 87 Allgemeinen Bedingungen leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

- B.2.4 Schäden durch radioaktive Isotope
- **B.2.4.1** Abweichend zu Ziffer B.2.1.2 b) sind auch Schäden an den versicherten Sachen versichert, die als Folge einer versicherten Gefahr durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Verseuchung.
- **B.2.4.2** Versicherte Kosten werden nur ersetzt, soweit sie auch ohne die Verseuchung angefallen wären. Zusätzliche Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen sind mitversichert, soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

Diese Kosten sind auf "Erstes Risiko" bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.

B.2.5 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 87/08) unter Ziffer B.1 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz sowie daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen. Es gilt eine Höchstentschädigung von 50.000 €.

B.2.6 Bestimmungswidriger Austritt aus Schläuchen

Schläuche sind als "mit dem Rohrsystem fest verbundene Einrichtungen der Wasserversorgung" im Sinne des § 14 Ziffer 1 ECB 87 anzusehen, wenn sie nicht nur provisorisch montiert, sondern entsprechend den handwerklichen Maßstäben und Forderungen fachgerecht und dauerhaft mit dem Leitungswassersystem verbunden sind.

B.2.7 Flüssigkeitsverlust

Mitversichert gilt der Flüssigkeitsverlust anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadenfalles bis 5.000 € je Schadenereignis.

B.2.8 Mitversicherung von Armaturen

In Erweiterung von § 14 ECB 87/08 sowie der § 2 Ziffer 2 AFB 8 gilt sonstiges Zubehör, wie z. B. Armaturen, Wasserzähler etc., sowie Schäden an versicherten Sachen (inkl. Ertragsausfallschäden) durch bestimmungswidriges Austreten von Löschmedien sowie die Wiederauffüllung von Löschanlagen als mitversichert.

Nicht versichert sind Schäden anlässlich von Druckproben sowie infolge von Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkleranlage.

Die Entschädigung ist für die Armaturen begrenzt auf 3.000 € je Schadenfall.

- **B.2.8.1** In Erweiterung von § 14 Ziffer 1 und insoweit abweichend von § 14 Ziffer 4 b) der ECB 87/08 werden Wasserdampf sowie andere Wärme tragende Flüssigkeiten, wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen dem Leitungswasser gleichgestellt.
- **B.2.9** Kessel-, Maschinen- und elektrische Kraftanlagen

Kessel-, Maschinen- und elektrische Kraftanlagen, die gewerblichen Zwecken dienen, sind gegen Schäden durch Leitungswasser mitversichert.

B.2.10 Schäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegsereignissen:

Abweichend von § 1 Ziffer 7 AFB 87 sowie § 2 Ziffer 5 a) ECB 87/08 gelten im Rahmen und Umfang der Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung Explosionsschäden an versicherten Sachen sowie Ertragsausfallschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen/kriegsähnlichen Ereignissen als mitversichert.

B.2.11 Schlüsselverlust-Versicherung für besondere Behältnisse

Sind Kosten infolge Abhandenkommen des Schlüssels zu Tresorräumen oder zu Wertschutzschränken versichert, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, so werden nach Verlust eines Schlüssels die Aufwendungen für Änderung der Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für Wiederherstellung des Behältnisses ersetzt.

B.2.12 Geschäftsfahrräder/Krankenfahrzeuge

Ist die Betriebseinrichtung versichert, so erstreckt sich der Versicherungsschutz in Erweiterung von den Allgemeinen Bedingungen auch auf den einfachen Diebstahl von Geschäftsfahrrädern/Krankenfahrzeugen.

Örtlicher Geltungsbereich ist insofern die Bundesrepublik Deutschland.

Entschädigung für einfachen Diebstahl wird nur geleistet, wenn das Fahrrad/Krankenfahrzeug zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war und wenn außerdem entweder der Diebstahl zwischen 6 Uhr und 22 Uhr verübt wurde oder sich das Fahrrad/Krankenfahrzeug zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch befand.

Für die mit dem Fahrrad/Krankenfahrzeug lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad/Krankenfahrzeug abhandenkommen.

Entschädigung für einfachen Diebstahl wird, auch wenn mehrere Fahrräder/Krankenfahrzeuge abhandengekommen sind, je Versicherungsfall nur bis zu 500 € geleistet.

Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren und auf Verlangen des Versicherers diesem unverzüglich vorzulegen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann er Entschädigung nur verlangen, soweit er die genannten Merkmale nachweisen kann

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad/Krankenfahrzeug nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wiederbeschafft wurde.

B.2.13 Bewertung von versicherten Sachen im Gebrauch

Für Sachen, die sich im Gebrauch befinden oder die gebrauchsfähig sind und jeweils laufend gewartet werden, gilt der Neuwert als Ersatzwert.

Für versicherte Sachen, die für den Zweck für den sie bestimmt sind nicht mehr verwendbar oder die dauernd entwertet sind, ist der sich daraus ergebende geringere Wert (gemeiner Wert) der Ersatzwert

B.2.14 Versicherung von Elementarschäden

Für die Versicherung von Elementarschäden gelten die Besondere Bedingungen für die Versicherung von Elementarschäden (BWE 2008) mit der Maßgabe, dass als Vertragsgrundlage gemäß § 1 der BWE 2008 die Allgemeinen Bedingungen für die Extended Coverage Versicherung (ECB 87/08) gelten.

B.3 Versicherte Sachen

B.3.1 Fremdes Eigentum

Die Versicherung gilt auch für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers, soweit sich im Versicherungsfall unter den Sachen fremdes Eigentum befindet, für das der Versicherungsnehmer dem Eigentümer oder anderen Berechtigten Schadenersatz zu leisten verpflichtet ist.

In diesen Fällen ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgeblich.

Das Eigentum von Besuchern und Betriebsangehörigen gilt je Schadenfall bis 1.000 € mitversichert.

B.3.2 Automaten

Abweichend von den diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind eigene (dem Versicherungsnehmer gehörende) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldausgabeautomaten mitversichert.

B.3.3 Um-/Einbauten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Um-/Einbauten in gemieteten und/oder gepachteten Gebäuden und/oder Räumen, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

B.3.4 Bargeld

Soweit Bargeld, Wertpapiere und sonstige Urkunden (inkl. Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbänder, Magnetplatten und sonstige Datenträger) versichert sind, besteht Versicherungsschutz während der Geschäftszeit auch außerhalb der vereinbarten Verschlüsse.

Diese Bestimmung gilt nicht für die Einbruchdiebstahl-Versicherung.

B.3.5 Zusätzliche Betriebseinrichtung

Als Betriebseinrichtung gelten auch Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke; ferner typengebundene, für den laufenden Betrieb nicht mehr benötigte Fertigungseinrichtungen.

B.3.6 Spezialversicherungen

Nicht versichert sind Sachen, soweit der Versicherungsnehmer aus einer anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erhält, oder für sie keine Gefahr trägt.

B.3.7 Sachen im Freien

Im Rahmen der Feuer- und Leitungswasser-Versicherung gelten auch Sachen im Freien innerhalb des Versicherungsgrundstücks mitversichert.

Die Höchstentschädigung beträgt: 25.000 €

B.3.8 Heimarbeitsplätze

Über diesen Vertrag gilt auch bewegliches Inventar an Heimarbeitsplätzen mitversichert.

Die Höchstentschädigung beträgt: 10.000 €

B.3.9 Abrechnungsscheine und Rezepte

Für Krankenkassen-Abrechnungsscheine und Rezepte wird der Ausfall ersetzt, den der Versicherungsnehmer bei der nächsten Abrechnung mit der Krankenkasse erleidet.

Kann der Versicherungsnehmer weder die Anzahl noch den Abrechnungswert nachweisen, sind die Durchschnittswerte während der letzten 24 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles maßgebend.

Die Höchstentschädigung beträgt: 30.000 €

B.3.10 Edelmetalle in Zahnarztpraxen und Dentallabors

Verarbeitete und unverarbeitete Edelmetalle in Zahnarztpraxen und Dentallabors sind unabhängig von ihrem Aufbewahrungsort mitversichert.

Die Höchstentschädigung beträgt: 5.000 €

B.3.11 An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen, z. B. Antennenanlagen, Gefahrenmelde-,Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder (auch Praxisschilder), Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

B.3.12 Außerdem sind auf Erstes Risiko versichert:

Beschädigungen/Abhandenkommen aller Art:

- Arzttasche/Notfalltasche und deren Inhalt
 Die Höchstentschädigung beträgt: 3.000 €
- Schäden an und durch Aquarien (inkl. der Flora und Fauna im Aquarium)

Die Höchstentschädigung beträgt: 5.000 €

B.4 Versicherte Kosten

- **B.4.1** Summarisch bis 30 % der Gesamt-Versicherungssumme auf Erstes Risiko (siehe Ziffern B.4.1-B.4.15)
- Aufräumungs-, Abbruch-, Entsorgungs- und Absperrkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Feuerlöschkosten; Isolierungskosten auch für radioaktiv verseuchte Sachen
- Kosten für die Dekontamination von Erdreich
- Sachverständigenkosten
- Mehrkosten infolge Preissteigerungen
- Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen
- Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen und Datenträger
- Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden
- Mehrkosten durch Technologiefortschritt
- Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen
- · Beschleunigungskosten

- Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüsterstellung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums, Luftfracht
- Schadensuchkosten im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall an einer versicherten Anlage
- **B.4.2** Sachen im Gefahrenbereich, wenn sie bei einem ersatzpflichtigen Schaden oder dessen Reparatur beschädigt, zerstört oder entwendet werden, unabhängig davon, wem sie gehören, in Höhe von 5.000 €
- **B.4.3** Fehlalarmierung von Polizei oder Feuerwehr durch eine Alarmanlage in Höhe von 5.000 €
- **B.4.4** Objektbewachung im Schadenfall durch Wachpersonal in Höhe von 5.000 €
- **B.4.5** Leihgeräte für die Zeit der Untersuchung der vom Schaden betroffenen Sache durch einen Sachverständigen bzw. während der Reparatur (ohne Anrechnung eines vereinbarten Selbstbehaltes) in Höhe von 5.000 €
- **B.4.6** Missbräuchlich entstandene Telefongebühren

Versichert gelten die Telefongebühren, die entweder durch die Täter, oder zur Behebung des Schadenfalles zusätzlich angefallen sind.

Die Höchstentschädigung beträgt 250 € je Schadenfall.

Auf Verlangen des Versicherers ist diesem der Einzelgesprächsnachweis vorzulegen.

B.4.7 Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme von den nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

B.4.8 Beschleunigungskosten

Im Rahmen der Kostenpositionen werden auch Kosten ersetzt, die zur Beschleunigung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen aufgewendet werden, welche durch diesen oder einen anderen Vertrag gegen dieselbe Gefahr versichert sind.

B.4.9 Preisdifferenz-Versicherung

B.4.9.1 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwandes durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen mitversichert.

- **B.4.9.2** Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- **B.4.9.3** Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- **B.4.9.4** Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbauoder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.
- **B.4.9.5** Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.
- **B.4.9.6** Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche die Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Ziffer B.4.9.1 versichert sind, so wird der nach Ziffern B.4.9.2 bis B.4.9.4 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.
- **B.4.10** Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen
- **B.4.11** Entsteht durch den Eintritt des Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die hierfür erforderlichen Aufwendungen (Sublimit innerhalb der unter Ziffer B.4.1 aufgeführten Kostenpositionen Aufräumungs-, Abbruch-, Entsorgungs- und Absperrkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Feuerlöschkosten; Isolierungskosten: 10.000 €). Erweiterte Bewegungs- und Schutzkosten-Versicherung

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen gemäß Ziffer B.1 sind auch Bewegungs- und Schutzkosten versichert, die der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen dienen, welche durch einen anderen Vertrag gegen dieselbe Gefahr versichert sind

B.4.12 Belohnungen an Feuerlöschkräfte

Bei Mitversicherung von Feuerlöschkosten werden im Versicherungsfall auch Belohnungen in angemessener Höhe ersetzt, die der Versicherungsnehmer, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein, an eigene oder fremde Feuerlöschkräfte, welche sich bei der Brandbekämpfung tatkräftig eingesetzt haben, zahlt.

Die Höhe der Belohnung ist vorher mit dem Versicherer abzustimmen.

- **B.4.13** Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden
- **B.4.13.1** Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
- **B.4.13.2** Die Ersatzpflicht erstreckt sich auch auf einen Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.

Diese Kosten sind bis zu 50.000 € je Schadenfall auf "Erstes Risiko" mitversichert.

- **B.4.14** Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte)
- **B.4.14.1** Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwandes durch Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen mitversichert.
- **B.4.14.2** Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- **B.4.14.3** Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht wiederverwertet werden können, sind nicht versichert.

- **B.4.14.4** Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- **B.4.14.5** Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, werden nicht ersetzt.

Sofern für versicherte und vom Schaden betroffene Sachen die Preisdifferenz-Versicherung vereinbart ist, werden Mehrkosten infolge Preissteigerungen ersetzt, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert. Ziffer 4 der Vereinbarung "Preisdifferenz-Versicherung" wird insoweit abgeändert.

- **B.4.14.6** Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.
- **B.4.14.7** Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen versichert sind, so wird der nach Ziffern B.4.14.2 bis B.4.14.6 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.
- **B.4.14.8** Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.
- **B.4.15** Kosten für die Dekontamination von Erdreich
- **B.4.15.1** In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 87/08) ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um
- Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen:

- den Aushub in die n\u00e4chstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen
- **B.4.15.2** Die Aufwendungen gemäß Ziffer B.4.15.1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist:
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden.
- **B.4.15.3** Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

- **B.4.15.4** Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einlieferhaftung werden nicht ersetzt.
- **B.4.15.5** Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- **B.4.15.6** Für Aufwendungen gemäß Ziffer B.4.15.1 durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist die Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.
- **B.4.15.7** Kosten gemäß Ziffer B.4.15.1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Abschnitt B.4.1.
- **B.4.16** Mehrkosten durch Technologiefortschritt
- **B.4.16.1** Abweichend von den diesem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen sind Mehrkosten durch Technologiefortschritt als Folge eines Versicherungsfalles mitversichert.

B.4.16.2 Ersetzt werden bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritt nicht möglich ist.

Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

- **B.4.16.3** Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und -auflagen.
- **B.4.16.4** Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
- **B.4.16.5** Ist die Versicherungssumme einer vom Schaden betroffenen Position, für welche die Mehrkosten durch Technologiefortschritt versichert sind, niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird der nach Ziffern B.4.16.2 bis B.4.16.4 ermittelte Betrag nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt.
- **B.4.17** Mut- und böswillige Beschädigung (Vandalismus)

Mitversichert ist die mut- und böswillige Beschädigung der versicherten Sachen.

Als mut- und böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche unmittelbare Beschädigung Zerstörung von versicherten Sachen. Hierzu zählen auch Verschmutzungen durch "Graffiti".

Schäden durch Graffiti sind mit 5.000 € versichert.

Versichert gelten auch Schäden an versicherten Sachen durch Dritte innerhalb der Praxisräume während der Sprechstunden

B.5 Örtlicher Geltungsbereich/Versicherungsort/Außenversiche rung

- **B.5.1** Der Versicherungsschutz gilt deutschlandweit vereinbart.
- **B.5.2** Versicherungsorte sind die im Deklarationsblatt festgelegten Orte.
- B.5.3 Außenversicherung
- **B.5.3.1** Alle versicherten Sachen sind auch außerhalb des Versicherungsortes versichert.

- **B.5.3.2** Die Außenversicherung gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, für den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum.
- **B.5.3.3** Die Höchstentschädigung je Schadenfall beträgt 10.000 €.

B.6 Unterversicherung/Versicherungswert

B.6.1 Unterversicherungsverzicht

Die Gesamtversicherungssumme wird in einer pauschalen Deklaration aufgeführt.

Für Schäden unterhalb der Gesamtversicherungssumme gilt ein Unterversicherungsverzicht vereinbart. Als Vorsorge gelten des Weiteren 10 % der Versicherungssumme vereinbart.

B.6.2 Versicherungswert von Kunstgegenständen

Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie, es sei denn, dass die Gegenstände am Markt wiederzubeschaffen sind, dann ist der Versicherungswert der übliche Marktpreis.

B.7 Vorvertragliche Anzeige/Gefahrerhöhung/Obliegenheiten

B.7.1 Betriebsverlegung

B.7.2 Falls aus betriebstechnischen Gründen der eine oder andere Betrieb von einem Gebäude oder Geschoss in ein anderes verlegt werden muss, so ist dieses nicht anzeigepflichtig, es sei denn, dass diese Verlegung eine Gefahrerhöhung im Sinne der §§ 23 VVG 2008 darstellt.

B.7.3 Lockerung des Rauchverbotes

Sofern das Gewerbeaufsichtsamt gegen das Rauchen keine Einwände erhebt, schadet es für diesen Vertrag nicht.

Der Versicherer schließt sich den Abmachungen hinsichtlich der Lockerung des Rauchverbotes an, welche der Versicherungsnehmer mit den zuständigen Behörden getroffen hat bzw. trifft.

B.7.4 Verzicht auf Ersatzansprüche

Im Schadenfall bleibt der Versicherungsschutz insoweit unberührt, als der Versicherungsnehmer gegenüber Schadenverursachern auf Ersatzansprüche vor Eintritt eines Schadenfalles für nicht vorsätzlich oder nicht grob fahrlässig herbeigeführte Schäden verzichtet hat.

Bei Schäden, die von Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers verschuldet wurden, verzichtet der Versicherer ausdrücklich auf ein ihm evtl. zustehendes Regressrecht. Dies gilt nicht für Schäden, die von Betriebsangehörigen vorsätzlich herbeigeführt wurden.

B.8 Nach dem Schadenfall

B.8.1 Abschlagszahlung

Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass eine Abschlagszahlung in Höhe des Betrages, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist, abweichend von § 14 Absatz 2 VVG 2008 und von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen schon zwei Wochen nach Anzeige des Versicherungsfalles erfolgt.

B.8.2 Zahlung der Entschädigung

Zu den Allgemeinen Bedingungen wird vereinbart, dass der Versicherer von der Berechtigung, die Zahlung aufzuschieben, keinen Gebrauch machen wird, sofern sich die polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung nicht ausdrücklich gegen den Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten richtet.

B.8.3 Freigabe der Schadenstätte

Zur Vermeidung von Betriebsstörungen ist es dem Versicherungsnehmer gestattet, unverzüglich mit den Aufräumungs- und Reparaturarbeiten zu beginnen, wenn behördlicherseits die Schadenstätte freigegeben ist und der Schaden voraussichtlich die Höhe von 5.000 € nicht übersteigt. Die Anzeige- und Nachweispflicht gegenüber dem Versicherer nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird hiervon nicht berührt.

B.8.4 Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Die mit der Feststellung eines Schadens beauftragten Organe des Versicherers - Regulierungsbeauftragte - oder die im Fall des Sachverständigenverfahrens ernannten Sachverständigen sowie der Obmann sind verpflichtet, zwecks Wahrung von Geschäftsgeheimnissen in ihren Schadenberechnungen, Regulierungsberichten oder Sachverständigengutachten die vom Schaden betroffenen Sachen nach Bezeichnung, Art, Menge, Zusammensetzung, Gewicht und Preis nur in der Form kenntlich zu machen, die von dem Versicherungsnehmer für unbedenklich gehalten wird.

B.8.5 Schadenregulierung

Bei Versicherungsfällen, in denen die Feststellungen unter Hinzuziehung eines Sachverständigen als Beirat getroffen werden, wird der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Gutachten bzw. Verhandlungsniederschriften auf Anforderung kostenlos überlassen.

B.8.6 Mehrfache Versicherung

Andere Versicherungen schaden nicht, sind aber erst im Versicherungsfall anzuzeigen, soweit eine Doppelversicherung besteht.

B.9 Zusätzliche Einschlüsse

B.9.1 Einbruchdiebstahl-Versicherung

Kosten für Türschlossänderungen und Schäden an außen am Gebäude angebrachten Teilen einer Einbruchmeldeanlage durch Einbruchdiebstahl oder Raub 50.000 €

Zusätzlich sind folgende Positionen auf Erstes Risiko bis zu folgenden Entschädigungsgrenzen versichert:

Raub innerhalb der Versicherungsräume und des

allseits umfriedeten Grundstücks (Versicherungsort)

Pos. 2 **20.000 €**

Raub auf Transportwegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, unter der Voraussetzung, dass nicht mehrere Transporte gleichzeitig unterwegs sind

Pos. 3 **20.000 €**

Aufwendungen bei Abhandenkommen von Schlüsseln zu Tresorräumen, Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür

Pos. 4 **20.000 €**

Beschädigungen durch Einbruchdiebstahl an Schaukästen und Vitrinen außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrundstück (ausgenommen Schaufenster), Schaukästen- und Vitrinenverglasungen sowie Kosten für Türschlossänderungen durch Einbruchdiebstahl oder Raub

Pos. 5

Entschädigungsgrenzen für Bargeld, Sachwerte, Wertsachen, Wertpapiere und sonstige Urkunden

Pos. 5.1 1.000 € außerhalb verschlossener Behältnisse

Pos. 5.2 3.000 € unter anderem Verschluss in Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit, und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst, haben

Pos. 5.3 15.000 € in mehrwandigen Stahlschränken der Sicherheitsstufe B mit einem Mindestgewicht von 300 kg

Pos. 5.4 **25.000 €** in Wertschutzschränken der Sicherheitsstufe VdS-Grad I (Mindestmasse 1.000 kg und/oder Verankerung), oder in Wertschutzschränken der Sicherheitsstufe C1 F (Mindestmasse 300 kg)

Pos. 5.5
in Wertschutzschränken der Sicherheitsstufe VdS-Grad II (Mindestmasse 1.000 kg), oder in Wertschutzschränken der Sicherheitsstufe C2 F (Mindestmasse 300 kg)

Pos. 6 4.500 €
Schäden an Schaufensterinhalt, ohne dass der
Täter das Gebäude betritt, je Fenster

Pos.7 1.500 €
Sachen in Schaukästen und Vitrinen außerhalb der
Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrundstück, je Vitrine

B.9.2 Kosten für die Wiederherstellung bzw.
 Neuanfertigung von Röntgenaufnahmen, Abdrücken oder Laboruntersuchungen bei Beschädigungen/Abhandenkommen aller Art innerhalb der Praxisräume, soweit der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt
 2.500 €

B.9.3 Glasbruch

Die Glasversicherung gilt im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2008) in Verbindung mit den Besonderen Bestimmungen und Vereinbarungen zur Glasversicherung versichert.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Außenverglasung, es sei denn, dies ist mietvertraglich explizit vereinbart.

C ELEKTRONIK-VERSICHERUNG

C.1 Vertragsgrundlagen

Grundlage des Vertrages sind die beigefügten

- Allgemeine Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE 2008), GDV 0818 (Version 01.01.2008)
- Klauseln:
 - TK 1111 Röhren
 - TK 1210 Ausschluss von Schäden durch Feuer; Blitzschlag; Explosion
 - TK 1213 Zwischenbildträger
 - TK 1233 Ausschluss von Schäden durch Leitungswasser
 - TK 1234 Ausschluss von Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub
 - TK 1408 Erweiterter Geltungsbereich für bewegliche Sachen
 - TK 1928 Software-Versicherung
- Geschriebene Vereinbarungen, die den gedruckten Bedingungen vorangehen.

C.2 Versicherte Sachen

- **C.2.1** Versichert sind die in der Anlagenspezifikation gemäß Teil C.19 aufgeführten
- Anlagen und Geräte der Medizintechnik (Objektgruppe), ausgenommen Implantate sowie nicht energetisch betriebene Anlagen;
- Anlagen und Geräte der Allgemeintechnik (Objektgruppe);
- mobile Geräte (inkl. iPad, iPod, Handy u. Ä);
- Anlagen und Geräte der Haustechnik (soweit der Mieter hierfür die Gefahr trägt).
- **C.2.2** Versichert sind auch Fundamente und Ersatzteile der versicherten Sachen sowie gemietete, geleaste, geliehene oder vorübergehend zur Verfügung gestellte Anlagen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt und die Versicherungswerte in der Gesamt-Versicherungssumme enthalten sind.

Des Weiteren ist das Innen- sowie Außenleitungsnetz einschließlich der Verteilung sowie Umsetzer bei Glasfaserkabeln versichert soweit der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

C.2.3 Nicht versichert sind

- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten und/oder geleasten Sachen;
- der Geldinhalt oder geldwerte Inhalt versicherter Anlagen und Geräte;
- Handelsware und Vorführgeräte.

C.3 Software-Versicherung

- **C.3.1** In Abweichung zu Klausel TK 1928 leistet der Versicherer auch dann Entschädigung, wenn eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust der versicherten Daten eingetreten ist durch
- Störung oder Ausfall der Hardware der Datenverarbeitungsanlage, der Hardware der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung/Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;
- Bedienungsfehler (z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);
- vorsätzliche Programm- oder Datenänderung durch Dritte in schädigender Absicht;
- Über- oder Unterspannung (einschl. Blitzeinwirkung);
- elektrostatische Aufladung, elektromagnetische Störung;
- höhere Gewalt

und die versicherten Daten oder Programme deshalb rekonstruiert oder wiederbeschafft werden müssen.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Veränderungen oder Verluste versicherter Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion, wie z. B. Computerviren, Würmer, Trojaner.

Die Software gilt auf Erstes Risiko bis 5.000 € mitversichert.

C.3.2 Bei Abhandenkommen von Softwareschutzmodulen (inkl. Dongles) infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung ersetzt der Versicherer die Wiederbeschaffungskosten für die geschützten Programme (Lizenzgebühren). Dies gilt auch dann, wenn im Zusammenhang mit einem derartigen Schadenereignis das geschützte Programm nicht abhandengekommen ist. Die Entschädigung für Schäden an Softwareschutzmodulen ist auf 5.000 € je Schadenfall begrenzt.

Bei einem versicherten Schaden an Datenträgern ersetzt der Versicherer die Wiederbeschaffungskosten.

C.4 Versicherte Gefahren und Schäden

Abschnitt A § 2 Nr. 2 ABE 2008 wird wie folgt um folgenden Absatz ersetzt ergänzt:

Versichert sind auch innere Betriebsschäden, die nicht zurückzuführen sind auf Abnutzung oder Alterung und/oder die über einen abgeschlossenen Wartungsvertrag ersetzt werden. Wenn bei Vorliegen eines Wartungsvertrages strittig ist, ob die entstandenen Schadenbehebungskosten zu den Wartungsleistungen gehören oder zu einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall, leistet der Versicherer dieses Vertrages vor. Ansprüche auf Ersatz der Kosten gegen die Wartungsfirma gehen in diesem Falle auf den Versicherer über.

Abschnitt A § 2 Nr. 4 g) ABE 2008 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an benachbarten Teilen oder anderen versicherten Sachen wird jedoch Entschädigung geleistet.

Abschnitt A § 2 Nr. 4 i) Satz 2 ABE 2008 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ist strittig, ob die entstandenen Schadenbehebungskosten zu Lasten eines Dritten (Lieferanten, Hersteller oder Händler) oder zu Lasten des Versicherungsnehmers gehen, so leistet der Versicherer dieses Vertrages vor. Etwaige Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers gegenüber Dritten gehen in diesem Falle auf den Versicherer über.

Die Selbstbeteiligung für Schäden gemäß C.4 beträgt 500 € je Schadenfall

C.4.1.1 Die Kontamination von versicherten Sachen durch lebensbedrohliche Erreger gilt als Sachschaden, soweit keine Dekontamination dieser Sachen möglich ist, die nach aktuellem wissenschaftlichen Stand eine Gefährdung für Leib und Leben bei weiterem Gebrauch ausschließt.

Die Versicherungssumme für solche Schäden beträgt 50.000 € auf Erstes Risiko. Es gilt der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt.

C.4.1.2 Das Abhandenkommen einer versicherten Sache durch rechtswidrige Zueignung Dritter (Unterschlagung) ist versichert.

C.5 Röhren

Abschnitt A § 2 Nr. 3 ABE 2008 wird um die folgenden Absätze ergänzt:

Bei nicht unmittelbar von außen einwirkenden Ereignissen (Unfall/Kasko) wird für das Ersatzteil (Materialkosten) der Zeitwert der beschädigten Röhre, bei allen übrigen Schäden werden die Wiederbeschaffungspreise neuer Sachen gleicher Art und Güte ersetzt. Die Ersatzleistung aller sonstigen Kosten, z. B. Ein- und Ausbaukosten sowie Fahrtkosten, richtet sich nach Abschnitt A § 7 ABE 2008.

Bei Bildaufnahme- und Bildwiedergaberöhren wird der Zeitwert für die Materialkosten nach einer Benutzungsdauer von 24 Monaten durch monatlichen Abzug von 1,5 %, jedoch begrenzt auf eine Mindestersatzleistung von 50 %, ermittelt.

C.6 Versicherungsort/räumlicher Geltungsbereich

Abschnitt A § 4 ABE 2008 wird wie folgt ersetzt:

Versicherungsschutz für versicherte Sachen besteht

- **C.6.1** in allen Betriebsstätten des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland;
- **C.6.2** im Zusammenhang mit der Behebung ersatzpflichtiger Schäden auch auf den Wegen zu und von der Reparaturfirma und in der Reparaturfirma innerhalb der Bundesrepublik Deutschland;
- **C.6.3** bei Transporten zwischen den einzelnen Betriebsstätten.

C.6.4 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit ein Dritter für den Schaden bzw. Verlust haftet und der Versicherungsnehmer Entschädigung erlangt. Bestreitet ein Dritter, z. B. eine Reparaturfirma, seine Haftung, so leistet der Versicherer dieser Police unter Eintritt in die Rechte des Versicherungsnehmers vor.

Pro Transportmittel gilt ein Maximum von 10.000 €.

C.7 Erweiterter räumlicher Geltungsbereich für Anlagen/Geräte im mobilen Einsatz

Für Anlagen und Geräte im mobilen Einsatz besteht Versicherungsschutz auch außerhalb der Betriebsstätte(n).

Der Geltungsbereich ist der Europäische Wirtschaftraum.

Versichert gilt auch die Weitergabe der versicherten Sachen zum Gebrauch außerhalb des Versicherungsortes an Dritte.

Die Entschädigung ist auf 25.000 € auf Erstes Risiko begrenzt.

C.8 Gefahrerhöhungen

Abschnitt B § 9 ABE 2008 wird gestrichen und wird wie folgt ersetzt:

Gefahrerhöhungen sind mitversichert.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG.

Der Versicherer hat Anspruch auf angemessene Prämienerhöhung vom Tage des Eintritts der Gefahrerhöhung an. Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung beruhte nicht auf Vorsatz oder sie hatte weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers. Bei Nichteinigung über die Prämienerhöhung ist die Gefahrerhöhung nicht versichert. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag dann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

C.9 Kühlgut

Der Versicherer ersetzt bis zu 10.000 € auf Erstes Risiko für notwendige Kosten für die Wiederbeschaffung von

- gekühlten Plasmen,
- · gekühlten Sera,
- · gekühlten Arzneimitteln (Medikamente),
- gekühlten Hilfsmitteln bzw. Präparaten,

die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss, weil technische Anlagen, in denen die oben aufgeführten Sachen gelagert werden, beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen. Mitversichert gilt auch der Verderb der Kühlgüter sowohl durch eigenen wie auch durch einen öffentlichen Stromausfall.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

C.10 Versicherte Kosten und Summen auf Erstes Risiko

Die Kosten gemäß B.4 zur Praxisinventar- und Betriebsunterbrechungsversicherung gelten entsprechend für die Elektronikversicherung.

C.11 Wiederherstellung

In Ergänzung zu Abschnitt A § 7 ABE 2008 wird folgende Vereinbarung eingefügt: Im Versicherungsfall wird der Versicherer keine Maßnahmen zur Wiederherstellung der versicherten Sache verlangen, die den technisch begründeten Empfehlungen des Herstellers entgegenstehen. Dies gilt nicht, sofern ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger bestätigt, dass die vom Versicherer verlangten Maßnahmen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der versicherten Sachen führen werden.

C.12 Zeitwertermittlung

In Ergänzung zu Abschnitt A § 7 Nr. 4 ABE 2008 gilt folgende Vereinbarung:

C.12.1 Zeitwertentschädigung

Zeitwert ist der Versicherungswert unter Berücksichtigung eines Abzugs entsprechend dem technischen Zustand der Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, insbesondere für Alter und Abnutzung; der Abzug beträgt maximal 40 %.

C.12.2 Entschädigung von technischem Fortschritt

Sofern im Versicherungsfall eine versicherte Sache in ihrem bisherigen technischen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann, wird der technische Fortschritt der versicherten Sache mitentschädigt. Der Versicherer leistet in diesem Fall Ersatz für ein Gerät bzw. eine Anlage gleicher Art und Güte mit den zum Zeitpunkt des Schadeneintritts üblichen Standardmerkmalen.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Versicherungssumme der versicherten Sache für die Wiederbeschaffung der Nachfolgegeneration ausreicht.

C.13 Zahlung der Entschädigung, Abschlagszahlung

Abschnitt A § 8 Nr. 1 a) Satz 2 ABE 2008 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass eine Abschlagszahlung in Höhe des Betrages, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist, schon drei Wochen nach Anzeige des Versicherungsfalles erfolgen soll.

C.14 Hersteller als gemeinsamer Gutachter

Versicherer und Versicherungsnehmer können sich darauf einigen, dass die Ursache und/oder die Höhe des Schadens durch den Hersteller festgestellt wird/werden. Der Hersteller wird dann als gemeinsamer Gutachter tätig.

C.15 Reparaturbeginn

Bei Schäden bis zu einer Höhe von voraussichtlich 5.000 € kann mit der Reparatur stets sofort begonnen werden. Die beschädigten Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren.

C.16 Ersatzgeräte

Wird im Störungsfall ein versichertes Gerät nicht am Versicherungsort repariert, sondern gegen ein Ersatzgerät vorübergehend ausgetauscht, so gewährt der Versicherer Versicherungsschutz auch für das zur Verfügung gestellte Ersatzgerät. Grenze der Entschädigung für das Ersatzgerät ist der Versicherungswert des vorübergehend in Reparatur befindlichen Gerätes zuzüglich 20 %.

C.17 Endoskopiegeräte

Versicherungsschutz für Endoskopiegeräte besteht nur unter folgenden Voraussetzungen:

Endoskopiegeräte sind während der gesamten Untersuchung gegen Bissschäden zu sichern.

- Nur im nicht abgewinkelten Zustand des Endoskopes darf Zubehör (z. B. Zangen, Sonden) eingeführt werden.
- Der manuelle Dichtigkeitstest ist generell vor jeder Hauptreinigung entsprechend der Bedienungsanleitung durchzuführen.
- Im Übrigen sind die jeweiligen Hersteller-Richtlinien für Bedienung, Pflege und Aufbewahrung einzuhalten.

C.18 Besondere Vereinbarungen für MR-Anlagen (Kernspintomographen)

C.18.1 Voraussetzung für die Gewährung des bedingungsgemäßen Versicherungsschutzes ist das Bestehen eines Wartungsvertrages mit folgenden Leistungen:

- Sicherheitsüberprüfung
- · vorbeugende Instandhaltung
- Behebung von Störungen durch Alterung
- Behebung von durch den normalen Betrieb ohne Einwirkung von außen entstandenen Störungen bzw. Schäden

Wird dieser Wartungsvertrag gekündigt oder endet er auf sonstige Weise, ohne dass ein entsprechender Folgevertrag geschlossen wird, so liegt eine Gefahrerhöhung im Sinne von Abschnitt B § 9 ABE vor.

C.18.2 Kühlmittel, wie z. B. Helium, Stickstoff oder dgl. sind Betriebsstoffe im Sinne von Abschnitt A § 1 der ABE.

Die Kosten für das Aufwärmen und/oder Abkühlen der Kryostaten sind nur versichert, wenn sie zur Schadenabwendung oder -minderung gemäß § 82 VVG dienen. Vereisungen gelten nicht als Sachschaden.

C.19 Anlagenspezifikation

C.19.1 Anlagenspezifikation "Medizintechnik" (energetisch* betriebene Anlagen)

Röntgenanlagen

Medizinische Fernsehtechnik

Elektromedizin:

- · Geräte für Diagnostik und Therapie
- · Physikalisch medizinische Geräte
- Laborgeräte und Laborsysteme
- Thermographieanlagen
- Endoskope
- Ultraschallgeräte

Computertomographen

MR-Anlagen (Kernspintomographen)

Lithotripsie-Anlagen

Nuklearmedizin:

- Untersuchungsgeräte
- Bestrahlungsgeräte (Strahlenmessgeräte)

Geräte/Anlagen der digitalen Bildverarbeitung

Sterilisations- und Desinfektionsanlagen (außer Bettensterilisationsanlage)

Medikamentenkühlschränke

Geräte/Anlagen der Labortechnik

Elektrische Mess- und Prüfgeräte (zur Instandhaltung bzw. Funktionsprüfung medizintechnischer Anlagen)

OP-Schleusen

Beschleunigeranlagen

Dentaleinrichtungen

jeweils einschließlich Verkabelung/Vernetzung (Innenleitungen)

*Energetisch betrieben werden Anlagen, die nicht mit der Körperkraft des Anwenders oder Patienten, sondern mit fremder Energie (z. B. elektrischem Strom, Gas, Vakuum, Federkraft oder Druckluft) betrieben werden können.

C.19.2 Anlagenspezifikation "Allgemeintechnik"

Fernsprech- bzw. Kommunikationsanlagen

Sprechanlagen (wie Gegen-, Wechsel-, Türsprechanlagen)

Elektroakustische Anlagen (wie Lautsprecher-, Mikrofonanlagen)

Patientenkommunikationssysteme

Lichtrufanlagen, drahtgebundene Personensuchanlagen

Funkanlagen, Eurosignal, Personenrufanlagen, Autotelefone. Mobiltelefone

Fernschreib-, Telex-, Teletexanlagen

Fernkopierer bzw. Telefaxgeräte

Kopierer

Mikrofilm-, Mikrofiche-Lesegeräte

Diktiergeräte, elektronische Schreib- und Rechenmaschinen

Laptops, Notebooks, Personalcomputer, Textverarbeitungssysteme, EDV-Anlagen, iPad, Handy, iPod, Organizer

Elektronische Post- und Papierbearbeitungsgeräte (wie Aktenvernichter, Stempler, Schneidegeräte, Etikettiergeräte)

Alarmanlagen (wie Brandmelde-, Einbruchmelde-, Notrufanlagen)

Uhrenanlagen, Zeiterfassungs- und Zutrittskontrollanlagen

Digitalkameras

Schrankenanlagen

Flugfeuerung (einschließlich Leuchtkörper)

Video- und Industriefernsehanlagen

Rohrpost- und sonstige elektronische Förderanlagen

Antennenanlagen

Vortrags- und Demonstrationsgeräte (wie Projektoren)

Versorgungstechnik für Elektronikanlagen (wie USV, Netzersatzanlagen und Frequenzumformer, Generatoren)

Elektrische Mess- und Prüfgeräte

jeweils einschl. Verkabelung/Vernetzung (Innenund Außenleitungen)

C.19.3 Anlagenspezifikation "Haustechnik",¹ (wenn der Mieter die Gefahr hierfür trägt)

Sämtliche haustechnischen Anlagen, Einrichtungen und Geräte, die in dem versicherten Krankenhaus dem Unterhalt und der Versorgung dienen, wie z. B.:

- Aufzugstechnik
- Abwassertechnik
- Dampf- und Druckerzeugung
- Elektrotechnik (wie Notstromdiesel, Motoren)
- · Werkstatt- und Reinigungstechnik
- Heizungstechnik
- Küchentechnik
- Kühltechnik
- Kältetechnik
- Klimatechnik

- Lüftungstechnik
- Medizinische Gasversorgung
- Pumpen und Kompressoren
- Raumlufttechnik
- Warmwassertechnik
- Wasseraufbereitung
- Wasserversorgung
- Wäschereitechnik

¹Anlagen zur direkten Energieerzeugung (Wärme/Strom) mit/ohne Gasmotoren, wie z. B. Heiz- bzw. Blockheizanlagen sowie Transformatoren, gelten nicht hierunter versichert! Diese Anlagen sind separat anzumelden und zu versichern